

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
seite 10 Pf.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

28. Jahrgang.

N^o. 113.

Sonnabend, den 24. September

1881.

Bekanntmachung.

Indem nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 15. September 1881 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Ortspolizeibehörden noch besonders auf die ihnen nach § 9 dieser Verordnung übertragene Aufsichtsführung verwiesen, auch ist die Gendarmerie mit entsprechen- der Weisung versehen worden.

Schwarzenberg, am 22. September 1881.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.

Dr. Ayrer, Rfor.

Verordnung,

die Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Theilen aus Oesterreich-
Ungarn betreffend,
vom 15. September 1881.

Nachdem anher gelangter Mittheilung zufolge die Rinderpest in Galizien, Croatien, Slavonien und an mehreren Orten Nieder-Oesterreichs ausgebrochen ist, macht sich in mehreren Punkten eine Ergänzung der Verordnung, die Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn betreffend, vom 8. September 1879 (abgedruckt in Nr. 213 des „Dresdner Journals“ und in Nr. 218 der „Leipziger Zeitung“ von 1879) notwendig und werden daher an Stelle dieser hiermit aufgehobenen Verordnung die nachstehenden Bestim- mungen getroffen:

I. Rindvieh betreffend.

§ 1.

Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn ist bis auf Weiteres verboten.

Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Verbote ist nur rücksichtlich der Einfuhr für Fälle der in § 2 gedachten Art zulässig.

§ 2.

Den Wirtschaftsbesitzern innerhalb der an das Königreich Böhmen gren- zenden Amtshauptmannschaften Delsnitz, Auerbach, Schwarzenberg, Annaberg, Marienberg, Freiberg, Dippoldiswalde, Pirna, Bautzen, Eibau und Jittau ist gestattet, ihren eigenen Bedarf von Ruz- und Zuchtvieh an Rindern unter fol- genden Bedingungen aus Böhmen nach Sachsen einzuführen:

- Es darf nur Rindvieh der böhmischen Landrace, welches aus Böhmen selbst stammt und lediglich zu wirtschaftlichen Zwecken bestimmt ist, ein- geführt werden und zwar in der Regel (vergl. § 3) mehr nicht, als 6 Stück für einen und denselben Wirtschaftsbesitzer innerhalb eines Kalenderjahres.
- Darüber, daß die einzubringende Stückzahl dem wirklichen Bedarfe seiner Wirtschaft entspricht, hat sich der Einführende durch ein Zeugniß der Polizeibehörde seines Wohnortes und, wenn er Gutsvorsteher ist, durch ein Zeugniß der Bezirksamtshauptmannschaft an dem betreffenden Grenz- punkte (Punkt c) auszuweisen.
- Die Einbringung ist beschränkt auf folgende Grenzpunkte und Tage:
 - Jittau ohne Beschränkung auf bestimmte Tage,
 - Ebersbach an jeder Mittwoch,
 - Godenbach-Tetschen in der Regel an jedem Montage und Freitage,
 - Weipert an jedem Montage und Freitage,
 - Reichenhain an jedem Donnerstage,
 - Wittigsthal an jeder Mittwoch,
 - Klingenthal an der ersten und dritten Mittwoch jeden Monats,
 - Voltersreuth an jedem Donnerstage.
- Das einzuführende Vieh ist an dem betreffenden Grenzpunkte durch einen Sächsischen Veterinärpolizeibeamten zu untersuchen. Dasselbe ist zum Zweck der Untersuchung 48 Stunden vor dem betreffenden Einlaßtage und für eine bestimmte Stunde des letztern
 - ad c. 1 und 3: bei den Grenzpolizeicommissariaten zu Jittau und Ebersbach,
 - ad c. 2, 4 und 8: bei den Grenzpolizeiinspektionen zu Ebersbach, Weipert und Voltersreuth,
 - ad c. 5 und 7: bei den Gendarmeriestationen in Reichenhain und Klingenthal,
 - ad c. 6: bei dem königlich Sächsischen Nebenzollamte Wittigsthal anzumelden.
- Der Einführende hat durch amtlichen Begleitschein (Viehpaß) der Polizei- behörde des böhmischen Abtriebsortes nachzuweisen, daß das betreffende Vieh aus Böhmen stammt, unmittelbar vor seinem Abtriebe mindestens 30 Tage am Abtriebsorte gestanden hat, daß es daselbst zur Zeit des Abtriebes gesund gewesen ist und daß an dem Abtriebsorte, sowie in einem Umkreise von 35 Kilometern um denselben herum die Rinderpest nicht herrscht.

In dem Begleitscheine (Viehpaße) muß jedes einzelne Stück nach Art, Race, Geschlecht und Farbe genau bezeichnet sein. Die Begleitscheine (Viehpaße) selbst müssen von der, der ausstellenden Behörde nächst vor- gesetzten politischen Behörde beglaubigt sein.

- Die oben (lit. d) gedachte Untersuchung hat sich zu erstrecken auf die Identität mit den im amtlichen Begleitscheine (Viehpaße) — cf. lit. e —

angegebenen Viehstücken, sowie auf Race und Gesundheit der Thiere. Ist die Einfuhr der betreffenden Stücke nicht zu beanstanden, so wird darüber dem Einführenden ein Einfuhrerlaubnißschein ausgestellt.

- Wenn bei gleichzeitigem Transporte mehrerer Viehstücke auch nur Eins davon krank, krankheitsverdächtig oder nach seiner Identität mit den im Begleitscheine (Viehpaße) bezeichneten Stücken zweifelhaft befunden wird, darf der ganze Transport nicht nach Sachsen eingebracht werden.

§ 3.

Die betreffenden Amtshauptmannschaften und, in Ansehung der Städte mit revidirter Städteordnung, die zuständigen Kreisauptmannschaften sind ermächtigt, einzelnen Wirtschaftsbesitzern auf besonderes Ansuchen ausnahmsweise die Ein- fuhr von mehr als 6 Stück Ruz- und Zuchtvieh in einem Kalenderjahre (§ 2 lit. a) nach Sachsen zu gestatten, wenn die darum Nachsuchenden den Mehrbe- darf glaubhaft bescheinigen.

§ 4.

Das eingebrachte Vieh ist von der Grenze sofort und auf dem geradesten Wege nach seinem Bestimmungsorte zu dirigiren und ist dessen Abgang dahin von den in § 2d gedachten Stellen der Ortspolizeibehörde des Bestimmung- ortes (bei selbständigen Gutsbezirken der Amtshauptmannschaft) unter den er- forderlichen näheren Angaben hinsichtlich der Zahl, der Art, des Geschlechts und der Farbe der eingeführten Viehstücke (§ 2e) anzuzeigen.

Das Eintreffen des Viehes am Bestimmungsorte hat der betreffende Land- wirth unverzüglich der Ortspolizeibehörde bez. der Bezirksamtshauptmannschaft unter Uebergabe des an der Grenze ihm erteilten Einfuhrerlaubnißscheines anzuzeigen.

Auf die Verpflichtung zu dieser Anzeige und zur Abgabe des Einfuhrerlaub- scheines ist der Einführende bei Aushändigung des letzteren an ihn (§ 2f) unter wörtlichem Hinweis auf die im Unterlassungsfalle nach dem Reichsgesetze vom 21. Mai 1878 zu gewärtigenden Strafen aufmerksam zu machen.

§ 5.

Das eingeführte Vieh darf während eines Zeitraumes von zwei Monaten, von dem Eintreffen am Bestimmungsorte an gerechnet, aus dem Flurbereiche des letzteren nach dem Inlande nicht entfernt werden.

§ 6.

Der kleine Grenzverkehr mit Vieh, d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh zwischen böhmischen und sächsischen Grenzorten und der Weidetrieb von sächsischem Vieh auf böhmischen Fluren, sowie von böhmischem Vieh auf sächsischen Fluren ist gestattet.

II. Schafe und Ziegen betreffend.

§ 7.

Die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn nach und durch Sachsen ist nach vorgängiger Anmeldung innerhalb der in § 2 unter d angegebenen Frist an den in § 2 c genannten Grenzpunkten unter fol- genden Bedingungen nachgelassen:

- In einem nach Vorschrift von § 2 c amtlich beglaubigten Zeugnisse der Polizeibehörde des Abgangsortes muß bescheinigt sein, daß die betreffenden Viehstücke an diesem zur Zeit des Abtriebes gesund gewesen sind und aus einem seuchenfreien Kronlande Oesterreich-Ungarns stammen, auch zur Zeit des Abtriebes am betreffenden Orte mindestens 30 Tage ge- standen haben.
- Es muß ferner durch ein, in gleicher Weise amtlich beglaubigtes Zeugniß nachgewiesen werden, daß an dem Abgangsorte und in einem Umkreise desselben von 35 Kilometern die Rinderpest nicht herrscht.
- Die betreffenden Thiere müssen an den betreffenden Grenzpunkten (§ 2 c) durch einen Sächsischen Veterinärpolizeibeamten untersucht werden und dürfen die Grenze nur dann passieren, wenn sie bei dieser Untersuchung gesund und krankheitsunverdächtig befunden worden sind.

Wenn bei gleichzeitigem Transporte mehrerer Stück auch nur Eins davon krank oder krankheitsverdächtig befunden wird, so ist der ganze Trans- port zu beanstanden. Der Transport durch Deutschland hat jedoch in verschlossenen Eisenbahnwagen ohne Um- und Ausladung zu erfolgen. An den betreffenden Wagen ist ein in die Augen fallender Vermerk an- zubringen, welcher die Bestimmung derselben zur Durchfuhr durch das Reichsgebiet deutlich erkennen läßt.

III. Thierische Theile betreffend.

§ 8.

Die Ein- und Durchfuhr aller von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Milch, Butter und Käse) ist verboten.

Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Ge- fäßen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen be- freiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht beschränkt.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Die strenge Aufsichtsführung darüber, daß die nach Vorstehendem in Bezug auf den Verkehr mit Vieh und thierischen Theilen getroffenen Bestimmungen genau beobachtet werden und daß insbesondere bei Ausstellung der in § 2 unter b gedachten Zeugnisse mit größter Gewissenhaftigkeit verfahren, auch das einge- brachte Vieh nur als Ruz- und Zuchtvieh verwendet, bez. daß dem Verbote in